









Steiermark







Gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg, des Naturschutzbeirates Kärnten, der Burgenländischen, der Niederösterreichischen, der Oberösterreichischen, der Salzburger, der Steiermärkischen, der Wiener und der Tiroler Umweltanwaltschaft

Erstellung eines Bundeskriterienkataloges zum Kapitel 6.10.3 des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes 2009 – "Schutz ökologisch wertvoller Gewässerstrecken unter zusätzlicher Nutzung der Wasserkraft für Stromerzeugung"

Innsbruck, 4.8.2010

Lebensministerium Sektion VII: Wasser z.Hd. Sektionschef DI Wilfried Schimon Stubenring 1 1010 Wien

Sehr geehrter Herr Sektionschef DI Wilfried Schimon!

Bezug nehmend auf die derzeit im Gange befindliche Ausarbeitung eines bundesweiten Kriterienkataloges zu obigem Betreff nehmen die Österreichischen Umweltanwältinnen und Umweltanwälte wie folgt Stellung:

Oberstes Ziel eines solchen Kriterienkataloges ist die Erarbeitung von Kriterien, die es erlauben, ökologisch wertvolle und daher schützenswerte Gewässerstrecken auszuweisen und den Eingriff durch eine (zusätzliche) Wasserkraftnutzung darzustellen und zu bewerten.

Aus Sicht der österreichischen UmweltanwältInnen kommt dabei der Ausarbeitung solcher Kriterien für die Planungsebene eine zentrale Rolle zu: Ein konzeptives Instrument auf Planungsebene (z.B.: Flusseinzugsgebiete, Bezirke, Länder, etc.) könnte das derzeit bestehende hohe Konfliktpotential deutlich verringern und zu einer konstruktiven Lösung beitragen.

Die österreichischen UmweltanwältInnen befürworten daher die Erstellung eines Kriterienkataloges, der als zukunftsweisendes Planungswerkzeug sowohl den Zielen des Schutzes ökologisch wertvoller Gewässerstrecken, als auch einer zusätzlichen Nutzung durch Wasserkraft gerecht wird. Diese Zielsetzung deckt sich nach Ansicht der österreichischen UmweltanwältInnen mit den Anforderungen des Kapitel 6.10.3 des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes 2009.

Die Herausforderung an den Kriterienkatalog wird nach Ansicht der österreichischen UmweltanwältInnen darin bestehen, das öffentlich anerkannte Interesse an der Bewahrung schützenswerter und besonders sensibler Gewässer mit entsprechenden Kriterien zu bewerten und einem ökonomisch vernünftigen, gesellschaftspolitisch vertretbaren und nachhaltigen Ausbau der Wasserkraft gegenüber zu stellen.

Die österreichischen UmweltanwältInnen sind überzeugt, dass zur Zielerreichung nachstehende grundsätzliche Festlegungen unbedingt erforderlich sind:

1. Ergänzen der zu bearbeitenden Prüffelder um den Bereich Naturschutz. Begründung: Ein Kriterienkatalog der dieses wichtige strategische Prüffeld nicht enthält, wird nach Ansicht der österreichischen UmweltanwältInnen die gestellte Zielsetzung nicht erreichen. Eine "Sichtbarmachung" sensibler Gewässerstrecken, wie sie BM DI Nikolaus Berlakovich im Zuge der Unterzeichung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes als wichtiges Element eines Kriterienkataloges darstellt, setzt eine zentrale Beachtung naturkundlicher Gegebenheiten voraus.
Zudem ist aus Sicht der österreichischen UmweltanwältInnen schon aufgrund der Zielsetzungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (z.B.: Artikel 1 lit a "Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt") der Charakter als Querschnittsmaterie ersichtlich und ist dieser Charakter bei der Schaffung eines Ordnungsrahmens entsprechend zu berücksichti-

gen.

- 2. Zuerkennen einer zentralen Rolle für besonders schützenswerte und sensible Räume für alle aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen ausgewiesene Schutzgebiete, deren Schutzinhalte wesentlich von der Erhaltung und Verbesserung des Wasserzustandes abhängt.
 Begründung: Zahlreiche im Bereich des Naturschutz ausgewiesene Schutzgebiete sind hinsichtlich ihrer Merkmalsausprägung untrennbar mit der Aufrechterhaltung des natürlichen Wasserdargebotes/Wasserhaushaltes bzw. Wasserzustandes verbunden (z.B.: Schutzinhalte wie intakte Auwälder, Auwaldreste, Feuchtgebiete, besondere landschaftliche Ausprägungen wie Mäanderstrecken oder einzigartige Wasserfälle, besondere Erholungseinrichtungen am Gewässer, etc.). Der Erhaltung der Qualität dieser Merkmalsausprägungen kommt aus Sicht der österreichischen UmweltanwältInnen a priori ein besonderes öffentliches Interesse zu. Dieses gilt es bei der Erstellung eines Kriterienkataloges entsprechend zu berücksichtigen.
- 3. Besonders sensible, einzigartige, seltene, ökologisch intakte bzw. ökologisch wertvolle Gewässerstrecken sind –auch außerhalb von Schutzgebieten– mit Kriterien zu versehen, die ihren besonderen Stellenwert im Gewässernetz Österreichs wiederzugeben vermögen.

Die österreichischen UmweltanwältInnen ersuchen daher eindringlich, dass die angeführten drei Punkte bei der Ausarbeitung des Bundeskriterienkataloges zum "Schutz ökologisch wertvoller Gewässerstrecken unter zusätzlicher Nutzung der Wasserkraft für die Stromerzeugung" entsprechende Berücksichtigung finden. Weiters sind sie der Überzeugung, dass es notwendig ist, zur fachlich qualifizierten Abarbeitung der oben genannten Punkte die relevanten

VertreterInnen des Naturschutzes (Naturschutzabteilungen der Länder, Landesumweltanwaltschaften, NGOs) umfassend und aktiv einzubinden.

Abschließend darf angemerkt werden, dass die Erarbeitung eines Instrumentariums, welches Gewässerstrecken bzw. Gewässerabschnitte unter Betrachtung der verschiedenen Interessen qualifiziert auf ihre Eignung hinsichtlich möglicher Nutzung durch Wasserkraft einstuft, seitens der österreichischen UmweltanwältInnen grundsätzlich positiv gesehen wird.

Einer schlussendlich transparenten und nachvollziehbaren Endbewertung wird dabei aus unserer Sicht im Sinne einer breiten Akzeptanz eine bedeutende Rolle zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Tiroler Umweltanwaltschaft: Für die Wiener Umweltanwaltschaft:

e.h. e.h.

Mag. Johannes Kostenzer Mag. Dr. Andrea Schnattinger

Für die Salzburger Umweltanwaltschaft: Für die Stmk. Umweltanwaltschaft:

e.h. e.h.

Dr. Wolfgang Wiener MMag. Ute Pöllinger

Für die NÖ Umweltanwaltschaft: Für die ÖO Umweltanwaltschaft:

e.h. e.h.

Univ.-Prof. Dr. Harald Rossmann DI Dr. Martin Donat

Für die Bgld. Umweltanwaltschaft: Für den Kärntner Naturschutzbeirat

e.h. e.h.

Mag. Hermann Frühstück Der Vorsitzende

LHStv. DI Uwe Scheuch

Für die Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg:

e.h.

DI Katharina Lins